

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

VORLÄUFIG
2006/0145(COD)

8.2.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe
(KOM(2006)0428 – C6-0260/2006 – 2006/0145(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: Åsa Westlund

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	18

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe
(KOM(2006)0428 – C6-0260/2006 – 2006/0145(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0428)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0260/2006),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses bezüglich der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 35 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **die** Artikel 95 **und 175**,

Begründung

Entsprechend dem Cardiff-Prozess sind Umweltaspekte in sämtliche gemeinschaftliche

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Rechtsvorschriften einzubeziehen. Was der Mensch isst, verbleibt nicht im Körper, sondern gelangt wieder in die Natur und wird ein Teil des natürlichen Kreislaufs. Auch wenn ein Stoff für die Person, die das Erzeugnis konsumiert, keine gesundheitlichen Gefahren mit sich bringt, können sich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit auf einer späteren Stufe ergeben, was bei Entscheidungen über die Zulassung beachtet werden muss. Ein guter Zustand der Umwelt muss daher auch eines der Ziele der Verordnung sein.

Änderungsantrag 2
Erwägung 3

(3) Diese Verordnung ersetzt bisherige Richtlinien und Entscheidungen über Zusatzstoffe, die zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind, um durch umfassende und straffe Verfahren das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Maß an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten.

(3) Diese Verordnung ersetzt bisherige Richtlinien und Entscheidungen über Zusatzstoffe, die zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind, um durch umfassende und straffe Verfahren das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Maß an Gesundheits- und **Umweltschutz sowie Verbraucherschutz und Schutz der gegen bestimmte Stoffe allergischen Verbraucher** zu gewährleisten.

Begründung

Entsprechend dem Cardiff-Prozess sind Umweltaspekte in sämtliche gemeinschaftliche Rechtsvorschriften einzubeziehen. Was der Mensch isst, verbleibt nicht im Körper, sondern gelangt wieder in die Natur und wird ein Teil des Kreislaufs. Ein guter Zustand der Umwelt muss daher auch eines der Ziele der Verordnung sein. Es ist wichtig zu betonen, dass die Verordnung auch gefährdete Verbrauchergruppen, wie etwa Allergiker, berücksichtigen muss.

Änderungsantrag 3
Erwägung 6

(6) Stoffe, die selbst nicht als Lebensmittel verzehrt, aber bei der Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden und als Rückstand im Enderzeugnis verbleiben, in dem sie keinen technologischen Zweck erfüllen (Verarbeitungshilfen), sollten von dieser Verordnung ausgenommen sein.

(6) Stoffe, die selbst nicht als Lebensmittel verzehrt, aber bei der Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden und **nicht** als Rückstand im Enderzeugnis verbleiben, in dem sie keinen technologischen Zweck erfüllen (Verarbeitungshilfen), sollten von dieser Verordnung ausgenommen sein.

Begründung

Für die Gesundheit des Verbrauchers spielt es keinerlei Rolle, ob ein Stoff als Verarbeitungshilfe oder Zusatz zugeführt wird. Das Entscheidende ist, ob er sich im Enderzeugnis findet. Natürlich ist eine lange Übergangsfrist nötig, bevor das, was zurzeit als Verarbeitungshilfe definiert wird, wie ein Zusatz gemäß dieser Verordnung, genehmigt werden muss.

Änderungsantrag 4 Erwägung 14

(14) Lebensmittelzusatzstoffe müssen unter ständiger Beobachtung stehen und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung geänderter Verwendungsbedingungen und neuer wissenschaftlicher Informationen neu eingestuft werden.

(14) Lebensmittelzusatzstoffe müssen unter ständiger Beobachtung stehen und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung geänderter Verwendungsbedingungen und neuer wissenschaftlicher Informationen neu eingestuft werden. ***Besondere Evaluierungsprogramme sind zu beschließen, um Genehmigungen zu überprüfen.***

Begründung

Genehmigungen für die Verwendung von Zusatzstoffen müssen kontinuierlich überprüft werden. Dies muss anhand einer Prioritätenliste jener Zusatzstoffe erfolgen, deren Überprüfung der Verwendung am dringendsten ist. Diese Prioritätenliste ist in einem Evaluierungsprogramm so festzulegen, dass sie für alle Beteiligten deutlich ist. Dies hindert die Kommission und/oder die EFSA nicht, Initiativen für eine raschere Überprüfung zu ergreifen.

Änderungsantrag 5 Erwägung 16 a (neu)

(16a) Da es aus Sicht des Verbrauchers keine Bedeutung hat, ob ein Lebensmittelbestandteil als Verarbeitungshilfe oder Lebensmittelzusatz vorhanden ist, müssen Verarbeitungshilfen (mit Ausnahme von Enzymen, die in der Verordnung betreffend Lebensmittelenzyme behandelt werden), welche im Enderzeugnis zurückbleiben, wie Lebensmittelzusätze behandelt werden. Was dies betrifft, ist jedoch ein langer Übergangszeitraum

erforderlich.

Begründung

Für die Gesundheit des Verbrauchers spielt es keinerlei Rolle, ob ein Stoff als Verarbeitungshilfe oder Zusatz zugeführt wird. Das Entscheidende ist, ob er sich im Enderzeugnis findet. Natürlich ist eine lange Übergangsfrist nötig, bevor das, was zurzeit als Verarbeitungshilfe definiert wird, wie ein Zusatz gemäß dieser Verordnung, genehmigt werden muss.

Änderungsantrag 6
Erwägung 17 a (neu)

(17a) Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, die Gemeinschaftsliste der Lebensmittelzusatzstoffe, die gemäß dieser Verordnung geschaffen werden soll, zu aktualisieren und zu ändern. Da es sich hier um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung handelt, sollten sie im Einklang mit dem in Artikel 5 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG festgelegten Regelungsverfahren mit Kontrolle beschlossen werden.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 21

(21) Nach Erlass dieser Verordnung sollte die Kommission mit Unterstützung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die geltenden Zulassungen auf **alle Kriterien außer Sicherheit (nämlich Aufnahmemengen, technologische Notwendigkeit und Gefahr einer Irreführung der Verbraucher) prüfen.**

(21) Nach Erlass dieser Verordnung sollte die Kommission mit Unterstützung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die geltenden Zulassungen auf **die Zulassungsbedingungen hin, wie sie in dieser Verordnung festgelegt werden, überprüfen.** Alle Zusatzstoffe, für die weiterhin eine Zulassung in der

Alle Zusatzstoffe, für die weiterhin eine Zulassung in der Gemeinschaft erforderlich sein soll, sollten in die Gemeinschaftslisten in den Anhängen II und III dieser Verordnung aufgenommen werden. Anhang III dieser Verordnung sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. [...] zur Festlegung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen um die übrigen in Zusatzstoffen und Enzymen verwendeten Zusatzstoffe und die Bedingungen für ihre Verwendung ergänzt werden. Um eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, sollten die Bestimmungen in Anhang III, außer den Bestimmungen über Trägerstoffe für Zusatzstoffe, nicht vor dem [1.1.2011] gelten.

Gemeinschaft erforderlich sein soll, sollten in die Gemeinschaftslisten in den Anhängen II und III dieser Verordnung aufgenommen werden. Anhang III dieser Verordnung sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. [...] zur Festlegung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen um die übrigen in Zusatzstoffen und Enzymen verwendeten Zusatzstoffe und die Bedingungen für ihre Verwendung ergänzt werden. Um eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, sollten die Bestimmungen in Anhang III, außer den Bestimmungen über Trägerstoffe für Zusatzstoffe, nicht vor dem [1.1.2011] gelten.

Begründung

Es ist nicht erforderlich, die Kriterien aufzuzählen, die für die Zulassung gemäß dieser Verordnung gelten sollen

Änderungsantrag 8 Artikel 1 Einleitung

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die in Lebensmitteln verwendeten Zusatzstoffe und soll das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Gesundheits- und **Verbraucherschutzniveau** gewährleisten.

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die in Lebensmitteln verwendeten Zusatzstoffe und soll das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Gesundheits-, **Verbraucher- und Umweltschutzniveau** gewährleisten.

Begründung

Entsprechend dem Cardiff-Prozess sind Umweltaspekte in sämtliche gemeinschaftliche Rechtsvorschriften einzubeziehen. Was der Mensch isst, verbleibt nicht im Körper, sondern gelangt wieder in die Natur und wird ein Teil des natürlichen Kreislaufs. Auch wenn ein Stoff für die Person, die das Erzeugnis konsumiert, keine gesundheitlichen Gefahren mit sich bringt, können sich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit auf einer späteren Stufe ergeben, was bei Entscheidungen über die Zulassung beachtet werden muss. Ein guter Zustand der Umwelt muss daher auch eines der Ziele der Verordnung sein.

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Buchstabe a

a) Verarbeitungshilfsstoffe;

a) Verarbeitungshilfsstoffe, **sofern sie nicht im Enderzeugnis anzutreffen sind;**

Begründung

Für die Gesundheit des Verbrauchers spielt es keinerlei Rolle, ob ein Stoff als Verarbeitungshilfe oder Zusatz zugeführt wird. Das Entscheidende ist, ob er sich im Enderzeugnis findet. Natürlich ist eine lange Übergangsfrist nötig, bevor das, was zurzeit als Verarbeitungshilfe definiert wird, wie Zusätze gemäß dieser Verordnung, genehmigt werden müssen.

Änderungsantrag 10
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii

iii) **unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände des Stoffes oder seiner Derivate im Enderzeugnis hinterlassen kann, sofern diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken.**

iii) **nicht im Enderzeugnis zurückbleibt.**

Begründung

Für die Gesundheit des Verbrauchers spielt es keinerlei Rolle, ob ein Stoff als Verarbeitungshilfe oder Zusatz zugeführt wird. Das Entscheidende ist, ob er sich im Enderzeugnis findet. Natürlich ist eine lange Übergangsfrist nötig, bevor das, was zurzeit als Verarbeitungshilfe definiert wird, wie ein Zusatz gemäß dieser Verordnung, genehmigt werden muss.

Änderungsantrag 11
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a a (neu)

aa) der nach zugänglichen wissenschaftlichen Nachweisen die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit gefährdeter Gruppen in keiner Phase seines Lebenszyklus beeinträchtigt.

Begründung

Auch wenn ein Stoff für die Person, die das Erzeugnis konsumiert, keine gesundheitlichen Gefahren mit sich bringt, können sich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit auf einer späteren Stufe ergeben, was bei Entscheidungen über die Zulassung beachtet werden muss. Ein guter Zustand der Umwelt muss daher auch eines der Ziele der Verordnung sein.

Änderungsantrag 12 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine hinreichende technische Notwendigkeit besteht und andere, wirtschaftlich und technisch **praktikable** Methoden nicht zur Verfügung stehen;

b) eine hinreichende technische Notwendigkeit besteht und andere, wirtschaftlich und technisch **angemessen durchführbare bessere** Methoden nicht zur Verfügung stehen;

Begründung

Finden sich Alternativen mit geringeren Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Wahlfreiheit sowie die Umwelt, sind diese vorrangig anzuwenden.

Änderungsantrag 13 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

ca) der nicht dazu beitragen wird, das Angebot an Lebensmitteln für Allergiker zu verringern.

Begründung

Besondere Rücksicht ist auf gefährdete Gruppen und Allergiker zu nehmen. Die meisten von ihnen müssen Lebensmittel konsumieren können, die in normalen Geschäften erhältlich sind, und dürfen nicht auf spezielle Kost angewiesen sein. Daher muss eines der Genehmigungskriterien gemäß dieser Verordnung sein, dass der Stoff oder dessen Anwendung das Angebot an Lebensmitteln für Allergiker nicht verringert.

Änderungsantrag 14 Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c b (neu)

cb) er gemäß den zugänglich wissenschaftlichen Nachweisen in keiner Phase seines Lebenszyklus nachteilige Umweltauswirkungen hat.

Begründung

Entsprechend dem Cardiff-Prozess sind Umweltaspekte in sämtliche gemeinschaftliche Rechtsvorschriften einzubeziehen. Was der Mensch isst, verbleibt nicht im Körper, sondern gelangt wieder in die Natur und wird ein Teil des natürlichen Kreislaufs.

Änderungsantrag 15
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Auch wenn ein Zusatzstoff die Gesundheit gemäß Absatz 1 Buchstabe aa, die Umwelt gemäß Absatz 1 Buchstabe cb oder das Angebot für Allergiker gemäß Absatz 1 Buchstabe ca beeinträchtigen kann, kann er zugelassen werden, wenn die Vorteile für die Verbraucher gemäß Absatz 2 offensichtlich diese Nachteile überwiegen.

Begründung

Ein Zusatzstoff oder die Verwendung eines Zusatzstoffs kann nach den oben genannten Kriterien sowohl Vor- als auch Nachteile haben. Letztendlich müssen die verschiedenen Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden.

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a

a) dieses Lebensmittel kein wichtiger Bestandteil einer normalen Ernährung ist; oder ***entfällt***

Begründung

Eine Verringerung der Qualität eines Lebensmittels ist, abgesehen von dem in Buchstabe b genannten Fall, nie zum Vorteil der Verbraucher.

Änderungsantrag 17
Artikel 7 Unterabsatz 2 (neu)

Durch den Zusatzstoff darf jedoch nicht die Gefahr bestehen, dass der Verbraucher irrigerweise der Ansicht ist, das Lebensmittel enthalte andere als die

tatsächlich vorhandene Zutaten.

Begründung

Die Verbraucher werden heutzutage mitunter durch Verwendung von Zusatzstoffen irreführt, obwohl eines der Kriterien für die Zulassung gemäß den bisherigen Rechtsvorschriften besagt, dass die Verbraucher bisweilen nicht irreführt werden dürfen. Beispielsweise werden Verbraucher durch Verwendung eines bestimmten Farbstoffs verleitet zu glauben, dass ein Produkt eine bestimmte Frucht enthält. Diesbezüglich muss der Verbraucherschutz verbessert werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 8 Absatz 2

2. Je nach Stand des wissenschaftlichen Fortschritts oder der technologischen Entwicklung kann Anhang I nach dem Verfahren gemäß **Artikel 28 Absatz 2** um weitere Klassen ergänzt werden.

2. Je nach Stand des wissenschaftlichen Fortschritts oder der technologischen Entwicklung kann Anhang I nach dem Verfahren gemäß **Artikel 28 Absatz 2a** um weitere Klassen ergänzt werden.

Begründung

Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen Komitologiebeschlusses anzupassen.

Änderungsantrag 19
Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

1a. Sofern die Anwendung der Nanotechnik zugelassen ist, sind diesbezüglich besondere Grenzwerte gemäß Absatz 1 Buchstabe a festzulegen.

Begründung

Über die gesundheitlichen Gefahren der Nanotechnik ist noch wenig bekannt. Es ist nicht sicher, dass der Grenzwert für die herkömmliche Verwendung eines Zusatzstoffs und der Grenzwert für Nanopartikel eines Zusatzstoffs derselbe ist.

Änderungsantrag 20
Artikel 28 Absatz 2 a (neu)

2a. Sofern auf diesen Artikel verwiesen wird, gelten die Absätze 1 bis 4 von Artikel

**5a und Artikel 7 des Beschlusses
1999/468/EG vorbehaltlich der
Bestimmungen von Artikel 8 dieses
Beschlusses.**

Begründung

*Diese Änderung ist erforderlich, um den Text den Bestimmungen des neuen
Komitologiebeschlusses anzupassen.*

Änderungsantrag 21
Artikel 30 Absatz 1 a (neu)

**1a. Zusatzstoffe, die früher als
Verarbeitungshilfen betrachtet wurden,
künftig aber gemäß dieser Verordnung als
Lebensmittelzusätze gelten sollen, dürfen
während eines achtjährigen
Übergangszeitraums weiterhin als
Verarbeitungshilfen verwendet werden.
Danach muss die Verwendung gemäß
dieser Verordnung zugelassen werden.**

Begründung

*Für die Gesundheit des Verbrauchers spielt es keinerlei Rolle, ob ein Stoff als
Verarbeitungshilfe oder Zusatz zugeführt wird. Das Entscheidende ist, ob er sich im
Enderzeugnis findet. Natürlich ist eine lange Übergangsfrist nötig, bevor das, was zurzeit als
Verarbeitungshilfe definiert wird, wie ein Zusatz gemäß dieser Verordnung, genehmigt
werden muss.*

Änderungsantrag 22
Artikel 31 Absatz 2

2. Nach Anhörung der Behörde wird für **solche Zusatzstoffe** spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß dem in **Artikel 28 Absatz 2** festgelegten Verfahren **ein Bewertungsprogramm** aufgestellt. Das Programm wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

2. Die Risikobewertung durch die Behörde ist in die Neubewertung einzubeziehen, die die Kommission mithilfe des Ausschusses im Hinblick auf sämtliche Lebensmittelzusatzstoffe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen waren, vornehmen muss. Diese Neubewertung beruht auf den in dieser Verordnung festgesetzten Zulassungskriterien sowie einer Beurteilung der Einnahme und des

Risikomanagements.

Alle Lebensmittelzusatzstoffe, die auch künftig in der Gemeinschaft zugelassen bleiben sollen, sind Gemeinschaftslisten der Anhänge II und III dieser Verordnung aufzuführen. Anhang III dieser Verordnung ist um die sonstigen Lebensmittelzusatzstoffe zu ergänzen, die in Lebensmittelzusatzstoffen und in Enzymen verwendet werden, sowie um die Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) [...] zur Festlegung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens für Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und Lebensmittelaromen. Damit der Übergangszeitraum ausreichend lang ist, gelten die in Anhang III genannten Bestimmungen, abgesehen von den Bestimmungen betreffend Trägerstoffe für Lebensmittelzusatzstoffe, nicht vor dem [1 Januar 2011].

Die Neubewertung erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsprogramms, das nach Anhörung der Behörde und dem in Artikel 28 Absatz 2 Absatz 2 a festgelegten Verfahren spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgestellt wird. Das Programm wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Neubewertung auf den neuen Kriterien basiert. Es ist ferner wichtig, dass alle zugelassenen Stoffe in die Gemeinschaftsliste aufgenommen werden. In einem Artikel muss außerdem das Verfahren festgelegt werden.

Änderungsantrag 23
Artikel 31 Absatz 2 a (neu)

2a. Nach Durchführung des in Absatz 2 genannten Bewertungsprogramms und nach Konsultation der Behörde wird ein neues Bewertungsprogramm für die

Zulassung gemäß dieser Verordnung beschlossen. Dieses neue Bewertungsprogramm wird gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 a genannten Verfahren angenommen und im Amtsblatte der Europäischen Union veröffentlicht.

Begründung

Auch künftig muss eine kontinuierliche Überprüfung stattfinden. Es ist wichtig, dies förmlich festzulegen. Ferner muss die EFSA Spielraum haben, um festzulegen, welche Zusatzstoffe bei der Neubewertung Priorität haben müssen.

Änderungsantrag 24
Artikel 31 Absatz 2 b (neu)

2b. Nicht länger verwendete Lebensmittelzusatzstoffe und Anwendungen werden bei der Neubewertung aus den Anhängen gestrichen.

Begründung

Die Gemeinschaftsliste muss aktuell sein und korrekte Informationen für die Verbraucher enthalten.

Änderungsantrag 25
Anhang III

Gemeinschaftsliste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen und -enzymen zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.

Teil 1 Trägerstoffe in Zusatzstoffen

Teil 2 Zusatzstoffe außer Trägerstoffe in Zusatzstoffen

Teil 3 Zusatzstoffe in Lebensmittelenzymen

Gemeinschaftsliste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen **und -aromen** zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.

Teil 1 Trägerstoffe in Zusatzstoffen, **Lebensmittelenzymen und Lebensmittelaromen**

Teil 2 Zusatzstoffe außer Trägerstoffe in Zusatzstoffen, **Lebensmittelenzymen und Lebensmittelaromen**

Begründung

Zwecks Übereinstimmung mit Artikel 16 muss Anhang III sowohl zugelassene Trägerstoffe als auch zugelassene sonstige Zusätze in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen umfassen.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass künftig Beschlüsse über die Genehmigung von Lebensmittelzusatzstoffen im Komitologieverfahren verfasst werden. Ihre Berichterstatterin sieht darin Vorteile, allerdings nur, wenn sich die in den vergangenen Jahren vom Europäischen Parlament geäußerten Feststellungen in der neuen Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe und in der neuen Verordnung über ein einheitliches Verfahren für die Genehmigung von Lebensmittelzusätzen, Lebensmittelenzymen und Lebensmittelaromen deutlich niederschlagen. Diese Anmerkungen betreffen vor allem die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und Allergiker.

Die neue Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe sollte auch im Hinblick auf die Forderung nach der Transparenz des Verfahrens, die Neubewertung von Genehmigungen für Lebensmittelzusatzstoffe sowie die Präzisierung dessen, was als Irreführung der Verbraucher angesehen werden kann, verbessert werden. Ferner muss die Definition der Begriffe Lebensmittelzusatzstoffe bzw. Verarbeitungshilfsstoffe neu festgelegt und die Anwendung der Nanotechnologie geregelt werden.

Belange der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und des Angebots für Allergiker

Nach dem Cardiff-Prozess müssen Umweltaspekte in sämtliche gemeinschaftliche Rechtsvorschriften integriert werden. Dies ist besonders in diesen Rechtsvorschriften von Relevanz, die sich mit dem Problem befassen, dass das, was der Mensch isst, nicht im Körper verbleibt, sondern wieder in die Umwelt gelangt und Teil des natürlichen Kreislaufs wird. Auch wenn ein Stoff keine Gesundheitsgefahren für den Einzelnen beinhaltet, der ein Produkt konsumiert, in dem sich der Stoff befindet, so können sich doch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit auf einer späteren Stufe ergeben, dem bei der Entscheidung über die Genehmigung Rechnung getragen werden muss. Die Verwendung von Antibiotika in Lebensmitteln und deren Folgen für die Entwicklung einer Resistenz gegen Antibiotika sind ein Beispiel dafür, welche schädlichen Auswirkungen auf die Volksgesundheit erwachsen können. Bei der Genehmigungsprüfung muss also ein Kriterium sein, dass Zusätze keine schädlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt haben. Eine gesunde Umwelt muss auch eines der Ziele der Verordnung sein.

Eine Kennzeichnung von Produkten, die normale Allergie erzeugende Stoffe beinhalten, ist für Allergiker eine große Hilfe. Dies reicht jedoch noch nicht aus. Besondere Rücksicht sollte auf gefährdete Gruppen und Allergiker genommen werden. Die meisten Menschen aus diesen Gruppen sollten die Nahrung zu sich nehmen können, die in normalen Geschäften verkauft wird, ohne dass sie auf spezielle Nahrungsmittel angewiesen sind. Daher sollte eines der Kriterien für die Genehmigung im Rahmen dieser Verordnung sein, dass der Stoff oder die Verwendung des Stoffes das Angebot an Lebensmitteln für Allergiker nicht verringert.

Ihre Berichterstatterin schlägt jedoch vor, dass es möglich sein muss, einen Zusatz, auch wenn er sich auf die öffentliche Gesundheit, die Umwelt oder das Angebot für Allergiker nachteilig auswirken kann, zu genehmigen, wenn die Vorteile für die Verbraucher offensichtlich diese Nachteile überwiegen.

Sofern aufgrund der Kriterien des Artikels 5 bessere Alternativen zu Zusatzstoffen existieren und es wirtschaftlich auch angemessen ist, die Alternative anzuwenden, sollte die Verwendung des fraglichen Zusatzstoffs nicht genehmigt werden. Dabei könnte es sich beispielsweise darum handeln, dass ein anderes Herstellungsverfahren angewandt wird, das nicht die Anwendung von Zusatzstoffen erfordert, oder dass es bereits zugelassene Zusatzstoffe gibt, die nach den Kriterien von Artikel 5 besser sind.

Transparenz und Neubewertung

Die Genehmigung für die Anwendung von Zusatzstoffen muss kontinuierlich überprüft werden. Ihre Berichterstatterin schlägt vor, alle bestehenden Zulassungen auf der Grundlage der neuen Kriterien neu zu bewerten, bevor sie in die neue Gemeinschaftsliste übernommen werden. Sodann muss die kontinuierliche Neubewertung der Genehmigungen fortgesetzt werden anhand eines Bewertungsprogramms, das nach dem Komitologieverfahren beschlossen wird. Das Bewertungsprogramm sollte anhand einer Prioritätenliste festgelegt werden, die bestimmt, welche Zusätze im Hinblick auf eine Neubewertung Vorrang haben. Diese Prioritätenliste muss in einem Bewertungsprogramm festgelegt werden, damit sie für alle Beteiligten klar ist. Das Bewertungsprogramm soll jedoch die Kommission und/oder die EFSA nicht daran hindern, bestimmte Stoffe aus eigener Initiative schon früher neu zu bewerten.

Verbraucherschutz

Bereits in den geltenden Rechtsvorschriften ist eines der Kriterien für die Genehmigung von Zusatzstoffen, dass die Verbraucher nicht irreführt werden. Trotzdem werden manchmal Farbstoffe in einer Weise verwendet, dass der Eindruck entsteht, dass in den Lebensmitteln bestimmte Früchte enthalten sind, obwohl dies nicht der Fall ist. Der Verbraucherschutz muss daher in diesem Punkt verbessert werden.

Verbraucherbelange und Definitionen

Für die Gesundheit der Verbraucher spielt es keinerlei Rolle, ob ein Stoff dem Erzeugnis als Verarbeitungshilfe oder als Zusatz zugefügt wurde. Das Entscheidende ist, ob es sich im Enderzeugnis findet oder nicht. Traditionsgemäß hat sich jedoch eine Unterscheidung herausgebildet zwischen Verarbeitungshilfe und Zusatz. Daher ist ein längerer Übergangszeitraum erforderlich, bevor das, was gegenwärtig als Verarbeitungshilfe bezeichnet wird, im Enderzeugnis jedoch weiter vorhanden sind, gemäß dieser Verordnung genehmigungspflichtig ist.

Nanotechnik

Noch weiß man wenig über die gesundheitlichen Gefahren der Nanotechnik. Es ist nicht sicher, dass der Grenzwert für die herkömmliche Verwendung eines Zusatzes und der Grenzwert für Nanopartikel eines Zusatzes gleich sind. Daher wird vorgeschlagen, die Verwendung von Nanopartikeln in der Gemeinschaftsliste gesondert zu regeln.

Das neue Komitologieverfahren

Aufgrund des neuen Komitologieverfahrens wird eine Reihe von Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgeschlagen.